
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 20. Dezember 2017 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beschlossen. Die Ordnung wurde am 15. Januar 2018 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Januar 2018.

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundlage	2
§ 2 Ziele der berufspraktischen Phasen.....	2
§ 3 Struktur der Praktika.....	2
§ 4 Praktikumseinrichtungen	3
§ 5 Versicherung während der Praktika	4
§ 6 Praktikumsvertrag, Praktikumsverlaufsbogen, Praktikumsbescheinigungen	4
§ 7 Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen.....	4
§ 8 Sonstige Praktikumsbegleitung und Unterstützung	4
§ 9 Praxis-/Projektbericht, Praktikumsdokumentation	5
§ 10 Auslandspraktika.....	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5
Anlage 1: Praktikumsvertrag (Muster).....	6
Anlage 2: Praktikumsverlaufsbogen (Muster)	8
Anlage 3: Praktikumsbescheinigung (Muster)	9

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Praktikumsordnung ist die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Studienordnung inklusive Modulhandbuch und der besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.

§ 2 Ziele der berufspraktischen Phasen

- (1) Im Studium ist die Praxisqualifizierung durch die berufspraktischen Phasen innerhalb des Studiums impliziert; diese umfassen insgesamt 900 Stunden (mindestens 22,5 Wochen). Die Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvor- und -nachbereitung bzw. -begleitung, Theorie-Praxis-Seminare) einen Gesamtumfang von 1530 Stunden Workload und umfassen damit 51 Leistungspunkte (Credits).
- (2) In den berufspraktischen Phasen sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in Praxisfeldern der Kindheitspädagogik erproben, erweitern und reflektieren. Neben dem Einarbeiten in die professionelle kindheitspädagogische Praxis, dem Erwerben von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielen sie insbesondere darauf, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Kindheitspädagog/inn/en entwickeln.
- (3) Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten kindheitspädagogischen Berufsvollzügen außerhalb der Hochschule.
- (4) Eine Anrechnung von in der Praxis erworbenen Kompetenzen ist in begrenztem Umfang möglich. Näheres regelt der besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.

§ 3 Struktur der Praktika

- (1) Für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik ist ein Vorpraktikum im Umfang von in der Regel acht Wochen Vollzeittätigkeit unter fachlicher Anleitung in einer Institution in dem Arbeitsfeld der Kindheitspädagogik nachzuweisen, welches vor Studienbeginn abgeschlossen sein muss.
- (2) In den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik sind Praktika in vier Module integriert. Unterschieden wird zwischen zwei berufspraktischen Phasen:
 - Die erste berufspraktische Phase ist eingebunden in die Studienbereiche 2 und 5: Pädagogisches Handeln bzw. Professionelle Orientierung.
 - Die zweite berufspraktische Phase ist eingebunden in den Studienbereich 2: Pädagogisches Handeln.

Die Studierenden können die Praktika in Vollzeittätigkeit als Blockpraktikum in der lehrveranstaltungs-freien Zeit oder in Anteilen studienbegleitend als Tagespraktikum (ca. acht Stunden) bzw. Halbtagespraktikum (ca. vier Stunden) während der Lehrveranstaltungszeit durchführen. Block- und studienbegleitende Praktika können bzw. sollten miteinander kombiniert werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die idealtypische Abfolge der praktischen Studienzeit.

Phase	Modul	Erläuterung	Modulprüfung
Erste berufspraktische Phase	1. Semester: Lernort Praxis: Pädagogischer Alltag (K05.1)	Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum (210 Stunden)	Praktikumsdokumentation
	2. Semester: Lernort Praxis: Beobachtung und Dokumentation (K05.2)	Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum (180 Stunden)	Praxis-/Projektbericht
		390 Stunden (ca. 10 Wochen), 13 Credits	
Zweite berufspraktische Phase	4. Semester: Reflektierte pädagogische Praxis I (K12.1)	Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum (330 Stunden)	Praktische Übung
	5. Semester: Reflektierte pädagogische Praxis II (K12.2)	Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum (180 Stunden)	Praxis-/Projektbericht
		510 Stunden (ca. 13 Wochen), 17 Credits	

- (3) Die erste berufspraktische Phase ist in der Regel bis zum Ende des ersten Studienjahres zu absolvieren. Auf diese Zeit kann eine einschlägige berufliche Tätigkeit/Ausbildung auf Antrag angerechnet werden. Näheres regelt der besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.
- (4) Die zweite berufspraktische Phase ist in der Regel in einer Mischform aus Block- und studienbegleitendem Praktikum zu absolvieren. Auf diese Zeit kann in begrenztem Umfang eine einschlägige berufliche Tätigkeit/Ausbildung auf Antrag angerechnet werden. Näheres regelt der besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.

§ 4 Praktikumseinrichtungen

- (1) Alle Praktika der beiden Praktikumsphasen können in maximal zwei Einrichtungen stattfinden, d.h. im gesamten Studium ist ein Wechsel der Praxisstelle lediglich einmal, in besonderen Fällen (nur mit Genehmigung der Fakultät) auch zweimal möglich. Für ein Auslandspraktikum kann mit Genehmigung der Fakultät eine dritte Einrichtung einbezogen werden.
- (2) Praktika werden überwiegend (mindestens 570 Stunden) in der Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Tagespflege, Hort) mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren durchgeführt. Des Weiteren ist ein Praktikum auch in einer anderen Einrichtung/Institution oder als Projekt in öffentlicher, freier oder privatgewerblicher Trägerschaft, welche die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren durchführen, möglich. Praktikumsseinrichtungen leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger Kindheitspädagog/inn/en. Sie sind zuständig für die Gestaltung der Praktika als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen Praktikant/inn/en fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.
- (3) Die Praktikumsseinrichtungen wählen geeignete Mitarbeiter/innen für die Anleitung von Praktikant/inn/en aus. Anleitende weisen in der Regel ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Kindheitspädagog/Kindheitspädagogin (mindestens aber einen Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in) und mehrjährige Berufserfahrung in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern auf. Als Ausbilder/innen nehmen Anleiter/innen eine Schlüsselfunktion wahr, denn sie stellen Modelle hinsichtlich der Berufsidentität sowie des professionellen Status dar. Anleiter/innen führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit Praktikant/inn/en durch.

- (4) Die Studierenden wählen ihre in der Regel zwei Praktikumsplätze eigenverantwortlich aus. Die Praktikumsbeauftragten der Fakultät bieten hierzu Beratungsangebote an.

§ 5 Versicherung während der Praktika

Praktika sind in der Studien- und Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch in der überwiegenden fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praktikumsseinrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Die oder der Praktikant/in ist grundsätzlich während des Praktikums von der Praktikumsseinrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

§ 6 Praktikumsvertrag, Praktikumsverlaufsbogen, Praktikumsbescheinigungen

- (1) Vor Beginn des Praktikums ist mit dem Träger der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wird, ein Praktikumsvertrag zu schließen (siehe Anlage 1). Darin sind Einzelheiten zum Ablauf des Praktikums (Vollzeit, Teilzeit, studienbegleitend) sowie die Ausbildungsinhalte und -ziele festzulegen. Der Praktikumsvertrag bedarf hinsichtlich der §§ 2 bis 4 der Prüfung durch die Fakultät. Er ist zusammen mit dem Praktikumsverlaufsbogen (siehe Anlage 2) auf aktuellem Stand vorzulegen. Das Praktikum kann erst nach erfolgter Prüfung durch die Fakultät begonnen werden.
- (2) Für jedes Praktikum ist von der Praktikumsseinrichtung je Praktikum eine Bescheinigung (siehe Anlage 3) auszufüllen, welche den Aufgabenbereich der Praktikantin oder des Praktikanten benennt und den Umfang des vorgesehenen Workloads (210 bzw. 180 Stunden für die erste, insgesamt 510 Stunden für die zweite berufspraktische Phase) als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft bestätigt. Außerdem ist zu dokumentieren, ob die Ziele des Praktikums gemäß Praktikumsvertrag erreicht worden sind.
- (3) Die Bescheinigungen sind dem Prüfungsamt zuzuleiten.
- (4) Der Praktikumsverlaufsbogen ist vollständig ausgefüllt dem Antrag auf die staatliche Anerkennung beizufügen.

§ 7 Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen

Die berufspraktischen Phasen werden durch eigens dafür ausgewiesene Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet: durch Hospitationen und deren Reflexion, Reflexion der Praxiserfahrungen, Projekt-/Forschungsseminare, Auswertung von Lerntagebüchern und weiteren Angeboten. Die Einbindung der Praxiserfahrungen in die begleitenden Module ist gegeben. Die jeweiligen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen sowie im jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis zu finden.

§ 8 Sonstige Praktikumsbegleitung und Unterstützung

Studierende werden durch die oder den Praktikumsbeauftragte/n des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik beratend unterstützt. Angeboten werden eine Praktikumsprechstunde und ein Studientag, der dem Kontakt zwischen Hochschule und Studierenden sowie dem Austausch unter Studierenden in der ersten Praxisphase dient. Der Studientag wird als Praktikumszeit anerkannt und die Träger sind aufgefordert, die Studierenden hierfür frei zu stellen. Weitere Angebote wie z.B. das Forum Praktika Kindheitspädagogik werden online bereitgestellt.

§ 9 Praxis-/Projektbericht/ Praktikumsdokumentation

- (1) Praxisberichte und Praxisdokumentation sollen erkennen lassen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Sie umfassen insbesondere
- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 - eine Beschreibung der Stelle, bei der die Praxisphase (das Praktikum) absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine theoriegeleitete Reflexion der in der Praxisphase gesammelten Erfahrungen.
- Praktikumsdokumentation (1. Semester):
Die Dokumentation soll sachkundige Auskünfte über die Praktikumsstelle und das Arbeitsgebiet geben, Angaben über die ausgeführten Tätigkeiten enthalten sowie eine theoriegeleitete Reflexion des Alltags, der Erfahrungen mit den institutionellen Bedingungen und pädagogischem Handeln aufweisen. Sie soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, das im Modul angeeignete Wissen in der Praxis zu erproben bzw. zu reflektieren. Die Dokumentation soll eine Reflexion der Berufswahl, die Selbsterfahrung in der Praxis und mögliche weitere Schwerpunktbildungen im Studium enthalten.
- Praxis-/Projektbericht (2. Semester):
Dieser Bericht zeigt die Fähigkeit zur Anwendung professioneller Methoden der Beobachtung und Dokumentation sowie den damit zusammenhängenden Dialog mit allen am Bildungsprozess Beteiligten. Eine fundierte Kenntnis unterschiedlicher Beobachtungs- und Dokumentationskonzepte und deren Anwendung sowie das Verständnis für die Bedeutung einer reflektierten Unterstützung und Begleitung kindlicher Entwicklungs- und Lernschritte werden deutlich.
- Praxis-/Projektbericht (5. Semester):
Diese Prüfung schließt die praktische Studienzeit ab. Sie fokussiert insbesondere das gezielte pädagogische Handeln und beschreibt die Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten und Praktika. Neben grundlegenden Informationen über die Struktur des Praktikums wird besonderen Wert auf die Einbeziehung und Reflexion von einschlägigen Theorien in Bezug die Gestaltung und Umsetzung von Bildungszielen gelegt. Auch Forschungsfragen und deren Umsetzung sollen hier einfließen können. Die Arbeit lässt erkennen, dass die Studierenden fähig sind, den Theorie-Praxis-Transfer zu vollziehen sowie sich selbst als pädagogische Fachkraft kritisch zu hinterfragen. Hierzu werden verschiedene wissenschaftliche Reflexionsmethoden eingesetzt.
- (2) Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen sind in § 33 des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik geregelt.

§ 10 Auslandspraktika

- (1) Studierende können Praktika auch im Ausland absolvieren. Zu Möglichkeiten für Auslandspraktika informieren die Fakultät und das Akademische Auslandsamt.
- (2) Der Praktikumsvertrag ist der Hochschule in englischer Sprache vorzulegen, wenn das Praktikum in einem nichtdeutschsprachigen Land durchgeführt wird. Das Auslandspraktikum wird genehmigt, wenn die in der Praktikumsordnung genannten Anforderungen erfüllt werden.
- (3) Das Auslandspraktikum findet nur in Blockform statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Praktikumsvertrag (Muster)

Praktikumsvertrag zwischen

.....
Name der oder des Studierenden, Matrikelnummer
und

.....
Einrichtung, Träger, Adresse, Erreichbarkeit

.....
Name der Anleiterin/des Anleiters, Qualifikation

Die oben genannten Parteien vereinbaren, dass folgende Aufgaben- und Lernbereiche zur Verfügung stehen und je nach Ausbildungsstand/Auswahl wahrgenommen werden können. Die/Der Anleiter/in/ erklärt sich bereit, die Praktikantin/den Praktikanten fachlich zu unterstützen, u.a. in regelmäßigen Anleitungsgesprächen (mindesten 3x pro Praktikum), sowie für die Praxis notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten zur Verfügung zu stellen. Die/Der Praktikant/in erklärt, verantwortungsvoll und in Abstimmung mit der Einrichtung das vereinbarte Praktikum abzuleisten.

1 Dauer und Art des Praktikums

von bis Gesamtstunden:

Vollzeit Teilzeit studienbegleitend
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erste berufspraktische Phase (1./2. Semester) Zweite berufspraktische Phase (4./5. Semester)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

2 Die Aufgaben und Lernbereiche umfassen im Einzelnen

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 1. Kennenlernen des Alltags (Schwerpunkt 1. Phase, 1. Semester)
 - Tagesablauf, Struktur, Rhythmus
 - Arbeit mit einzelnen Kindern und Gruppen von Kindern
 - Unterschiedlichkeit pädagogischer Situationen
 - Arbeit mit den Eltern/Bezugspersonen, Arbeit im Team/Teamsitzungen
- 2. Erwerb (erster) erziehungspraktischer Kompetenzen (Schwerpunkt beide Phasen, alle Semester)
 - Aufbau einer entwicklungsförderlichen Beziehung zu Kindern
 - Begleitung von Kindern in unterschiedlichsten Zusammenhängen
 - Professionelle Beziehungsgestaltung
- 3. Erkennen und Verstehen des Konzepts und der Zielsetzungen der jeweiligen Einrichtung (Schwerpunkt 1. Phase, 1. und 2. Semester)
 - Leitbild und Konzeption

- Bildungsbereiche
- Einblick in Qualitätsentwicklung
- 4. Beobachtung und Dokumentation von Bildungs- und Entwicklungsprozessen (Schwerpunkt 1. Phase, 2. Semester)
 - Gezielte Beobachtung von einem Kind über die Dauer des Praktikums mit entsprechender Dokumentation (entweder nach einem in der Einrichtung vorhandenen Dokumentationssystem oder einem anderen System).
- 5. Einblick in die didaktische Planung und Realisierung von Bildungssituationen im Alltag der Einrichtung (Schwerpunkt 2. Phase, 4. und 5. Semester)
 - Formulierung von Bildungszielen
 - Planung von konkreten Aktivitäten
 - Analyse und Aufgreifen von Selbstbildungsprozessen von Kindern
- 6. Realisierung einer eigenen didaktischen Planung/Forschungsfrage/Projektidee (Schwerpunkt 2. Phase, 4. und 5. Semester)
 - Die didaktische Planung orientiert sich an der jeweiligen Planung der Einrichtung oder an einem spezifischen Bildungsbereich. Die didaktische Einheit hat von den Lebenssituationen der Kinder und ihrer Bildungsthemen auszugehen. Die Praktikant/inn/en realisieren eigene Ideen in Absprache mit der Einrichtung.
- 7. Leitungspraktikum oder Leitungsassistenz (Schwerpunkt 2. Phase, 5. Semester)
 - Einblicke in Personalführung, Betriebswesen, Abrechnungen, Teilnahme an Vernetzungstreffen, Öffentlichkeitsarbeit und weitere Führungsaufgaben
- 8. Auslandspraktikum (2. Phase, 4. und 5. Semester)
 - Inhalte sind passend bezüglich der Institution und den Ausbildungszielen auszuwählen.

3. Betreuung durch die Hochschule/ Kontakt zur Hochschule

Im Rahmen der Kooperation Praxisstellen Hildesheim – Studiengang Kindheitspädagogik an der HAWK Hildesheim Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen wird ein Austausch/eine Zusammenarbeit zwischen den Praxisstellen und der Hochschule ermöglicht. Veranstaltungen der Hochschule für die Praxisstellen und die Anleiter/innen werden rechtzeitig bekannt gegeben. An einem Tag des Praktikums ist die/der Praktikant/in für den Besuch eines Studientages an der Hochschule freizustellen. Für Informationen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Praktikumsbeauftragte des Studienganges: Frau Dr. Cornelia Ott, E-Mail: Ott@hawk.de.

4. Versicherung

Während der Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Einrichtung sichert in diesem Rahmen den Unfallschutz zu. Sollte dieser Schutz durch den Träger nicht gewährleistet werden, ist eine eigene Versicherung abzuschließen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Studierende/r)

(Unterschrift/Stempel Einrichtung)

(Unterschrift/Stempel Hochschule)

Anlage 2: Praktikumsverlaufsbogen für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (Muster)

Name: Matrikelnummer: Ort, Datum:

Einrichtung 1: Einrichtung 2:

Praktikumsphase/ Semester	Einrichtung (1 oder 2 und/oder Ausland)	Stunden	Schwerpunkte lt. Praktikums- vertrag (mind. entspr. Num- mern eintragen)	Institution/Anleitung	Bestätigung Hochschule (auf Basis des Prakti- kumsvertrags)	Bestätigung Praxisstelle (über den erfolgreichen Praktikumsabschluss)

Auslandspraktikum:

Anlage 3: Praktikumsbescheinigung (Muster)

Bescheinigung für das Prüfungsamt über ein Praktikum im Modul

Name, Vorname:

geb. am in

Matrikel-Nr.:

hat folgendes Praktikum erfolgreich abgelegt:

Praxisstelle:

Straße, Ort:

Anleiter/in:

Aufgabenbereich:

.....

Zeitraum: vom bis

Das Praktikum beinhaltete Stunden* und wurde als

Vollzeitpraktikum Teilzeitpraktikum studienbegleitendes Praktikum durchgeführt.

.....
Unterschrift, Funktion, Stempel

* In K05.1 sind 210 Stunden, in K05.2 180 Stunden, in K12.1 330 Stunden und in K12.2 180 Stunden erforderlich.
Bei Teilung des Praktikums sind zwei Bescheinigungen auszufüllen!